

BGer 6B_416/2022 vom 4. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_416_2022

FR: TF 6B_416/2022 du 4 juillet 2022

IT: TF 6B_416/2022 del 4 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 17. Januar 2022.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 10. Mai 2022 Frist bis zum 25. Mai 2022 und mit Verfügung vom 3. Juni 2022 die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 17. Juni 2022 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu leisten, unter Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (vgl. Art. 62 Abs. 3 BGG). Die als Gerichtsurkunden an die Adresse des Beschwerdeführers versandten zwei Verfügungen wurden mit dem Vermerk "nicht abgeholt" retourniert. Sie gelten gemäss Art. 44 Abs. 2 BGG dennoch als zugestellt, weil der Beschwerdeführer mit gerichtlichen Zustellungen rechnen musste. Die Verfügungen wurden daneben noch mit A-Post verschickt.

E. 4

Zu der undatierten Eingabe des Beschwerdeführers betreffend den Kostenvorschuss (Posteingang am 13. Juni 2022) musste sich das Bundesgericht mangels Sachbezugs nicht äussern. Auf die Rechtsgrundlage der Kostenvorschusspflicht wurde im Übrigen bereits in den Kostenvorschussverfügungen ausdrücklich hingewiesen.

E. 5

Da der Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht geleistet wurde, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG androhungsgemäss nicht einzutreten.

E. 6

Der Beschwerdeführer bezeichnet in seinen Eingaben die mit seinem Fall befassten Juristen unter anderem als "stinkfaule", "moralisch total bankrotte Verbrecher" und "Versager", die "Verachtung, puren Hass und einen qualvollen Tod" verdienen. Solche Äusserungen sind nicht nur deplatziert, sondern verletzen den prozessualen Anstand. Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass er dafür in künftigen Fällen mit einer Ordnungsbusse bestraft werden kann (Art. 33 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.